

**Kleine Anfrage****Jan Schalauske (DIE LINKE) und Janine Wissler (DIE LINKE) vom 28.01.2021****Kürzungen im Fachbereich 03 der Philipps-Universität Marburg****und****Antwort****Ministerin für Wissenschaft und Kunst****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Präsidium der Universität hat Sparmaßnahmen verhängt, da der Fachbereich zukünftig mit einem Defizit zu rechnen habe. Davon betroffen sind u.a. Arbeitsverträge und Stellensperrungen.

**Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Die interne Mittelverteilung und mögliche notwendige Sparmaßnahmen sind Teil der internen Finanzautonomie der Hochschulen. Mit dem neuen Hochschulpakt 2021 bis 2025 hat die Landesregierung finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen geschaffen, u.a. durch ein verlässliches, jährlich um vier Prozent steigendes Sockelbudget. Die hiermit einhergehende Mittelsteigerung wird die Finanzsituation der Hochschulen kontinuierlich verbessern, so dass Stellensperrungen als finanzielle Steuerungsinstrumente zukünftig, so die Einschätzung der Landesregierung, seltener Anwendung werden finden müssen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit was für einem Defizit im Fachbereich 03 (FB 03) ist in welchem Zeitraum zurechnen und wie ist dieses prognostiziert worden?

Nach Auskunft der Philipps-Universität Marburg (UMR) übersteigen im Jahr 2020 die Personalausgaben des Fachbereichs (FB) 03 das zugewiesene Personalbudget um knapp 1,1 Mio. €. Dieses Defizit sei im November 2020 von der Zentralen Universitätsverwaltung auf Basis der Beschäftigungsverhältnisse des FB prognostiziert worden. Das Defizit sei für das Jahr 2020 durch Restmittel des Fachbereichs gedeckt. Die Finanzsituation sei gleichwohl angespannt, da aufgrund der Vertragslaufzeiten auch für die Folgejahre mit Defiziten im Personalbereich zu rechnen sei, welche dann nicht mehr durch Restmittel des FB ausgeglichen werden könnten.

Frage 2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive studentisch Beschäftigte und Professorinnen und Professoren) sind an diesem Fachbereich beschäftigt und wie viele werden von den Sparmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sein?

Im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie waren nach Auskunft der UMR zum Stichtag 01.12.2020 zwei wissenschaftliche Hilfskräfte und 84 studentische Hilfskräfte beschäftigt. Die Beschäftigungsverhältnisse der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter summieren sich auf ca. 60 Vollzeitäquivalente.

Auf die bestehenden Dienst- bzw. Arbeitsverträge wirken sich die Sparmaßnahmen nicht unmittelbar aus. Indirekt könnte sich an dem betreffenden Fachbereich die Zahl der Lehrveranstaltungen aufgrund der Stellensperrungen verringern, wodurch sich die durchschnittliche Zahl der Studierenden in den Lehrveranstaltungen erhöhen könnte. Nach Angaben der Hochschule wird sich die durchschnittliche Belastung der betroffenen Beschäftigten z.B. mit Prüfungsaufgaben erhöhen, da diese in der Regel auch Aufgaben in der Lehre erfüllen.

Frage 3. Hält die Landesregierung eine Stellensperre am FB 03 für eine adäquate Maßnahme?

Begrenzte Stellensperren sind eine an Hochschulen und in Bereichen der öffentlichen Verwaltung gelegentlich notwendige Form, um notwendige Einsparungen umzusetzen. Die UMR hat sich zu dieser Maßnahme im Zuge ihrer internen Finanzautonomie entschlossen. Die Landesregierung hat keinen Grund, an einer überlegten und der Situation adäquaten Entscheidung der Universitätsleitung zu zweifeln.

Frage 4. Hält die Landesregierung eine Verkürzung der maximalen Laufzeit des Zweitvertrags wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von drei auf zwei Jahre für eine adäquate Maßnahme?

Die Dauer von Arbeitsverträgen, die nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) befristet werden (wissenschaftliche Qualifikationsstellen), ist für die Promotionsphase gesetzlich im Regelfall auf höchstens sechs Jahre begrenzt. Für die Festlegung der Dauer von entsprechenden Arbeitsverträgen schreibt das WissZeitVG vor: „Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist.“ Es ist also nicht zulässig, generell die Höchstbefristungsdauer auszuschöpfen, vielmehr muss jeweils individuell geprüft werden, welche Befristungsdauer der angestrebten Qualifikation angemessen ist.

Nach Auskunft der UMR wird für entsprechende Beschäftigungsverhältnisse in der Regel bei einem Erstvertrag eine Befristungsdauer von 3 Jahren festgelegt, da eine genauere Prognose oft nicht möglich sei. Beim Anschlussvertrag müsse die Person, die die Qualifikationsarbeit betreut, eine begründete Prognose über die voraussichtliche Dauer bis zum Abschluss der Qualifizierung dem Verlängerungsantrag beifügen. Diese begründete Prognose werde in der Regel für die Dauer des Anschlussvertrags zu Grunde gelegt.

Wie sich herausgestellt habe, wurde im FB 03 – anders als in anderen Fachbereichen – bisher regelmäßig prognostiziert, dass voraussichtlich weitere drei Jahre bis zum Abschluss der Qualifikation benötigt werden. Das Dekanat des FB 03 sowie das Präsidium halten nach eigener Auskunft diese generelle Prognose nicht für sachgerecht. Vielmehr sei – wie durch das WissZeitVG vorgeschrieben – jeweils eine individuelle, differenzierte Prognose erforderlich. Zudem sei darauf zu achten, dass gemäß § 65 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) ein Drittel der Arbeitszeit der Beschäftigten für die eigenständige wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung stehen muss.

Das Präsidium halte die im Fachbereich derzeit diskutierte regelmäßige zweijährige Verlängerung von Qualifikationsverträgen nicht für eine sachgerechte Vorgehensweise. Dieser Auffassung schließt sich die Landesregierung unter Verweis auf oben zitierten Regelungen des WissZeitVG an. Die Landesregierung unterstreicht ihrerseits die Notwendigkeit individueller Prognosen, in die ggf. auch pandemiebedingte Belastungen oder Verzögerungen einfließen können – auch vor dem Hintergrund der Überlegungen zum Kodex für gute Arbeit.

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass erst bei einer Auslastung von 130 % die Ausfinanzierung des FB 03 gegeben ist?

Nach Auskunft der Universität Marburg erfolgen die Mittelzuweisungen des Präsidiums an die Fachbereiche auf der Grundlage eines indikatorengestützten Budgetierungsmodells, das die universitären Gremien vor der endgültigen Verabschiedung zustimmend zur Kenntnis genommen haben. Dieses interne Mittelverteilungsmodell sehe vor, dass die Zuweisung der Personalbudgets an die Fachbereiche u. a. auch in Abhängigkeit von deren kapazitiver Auslastung erfolgt.

Innerhalb dieses komplexen Verteilungsmechanismus müssen nach Auskunft der Universität Fächer mit hoher Nachfrage und Auslastung auf einen gewissen Teil der Ressourcen verzichten, um weniger stark ausgelastete Fächer bzw. Studiengänge zu erhalten, deren Weiterführung – im Interesse eines Erhalts der Fächervielfalt der Universität – in der Entwicklungsplanung der Universität verankert ist.

Dies führte nach Auskunft der Hochschule dazu, dass im Jahr 2020 erst bei einer Auslastung von ca. 130 % eine vollständige Ausfinanzierung des Stellenplans eines Fachbereichs möglich gewesen sei.

Es obliegt der Entscheidung der Hochschulen im Rahmen ihrer finanzautonomen Verteilungsentscheidungen die vom Land Hessen im Wege der leistungsorientierten Mittelzuweisung globalbudgetiert zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den jeweiligen Bedarfen auf die einzelnen Fachbereiche bzw. interne budgetierende Einheiten zu verteilen.

Die internen Mittelverteilungsmodelle, ihr Aufbau sowie die zur Steuerung der internen Mittelflüsse verwendeten Parameter wie prozentuale Auslastungsparameter sowie auch die Verteilungswirkungen der Berechnungsergebnisse unterliegen nicht der Fachaufsicht durch die Hessische Landesregierung.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der geplanten Kürzungsmaßnahmen auf Forschung und Lehre am FB 03?

Wie schon oben zu Frage 3 ausgeführt, handelt es sich bei Stellensperren um eine an Hochschulen gelegentlich praktizierte Form, um notwendige Einsparungen umzusetzen. Die UMR hat diese Entscheidung im Zuge ihrer internen Finanzautonomie getroffen. Die Landesregierung hat keinen Grund zu zweifeln, dass dieser Entscheidung der Hochschulleitung eine verantwortungsvolle Abwägung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf Forschung und Lehre vorausgegangen ist.

Frage 7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den geplanten Maßnahmen für eine auskömmlichere Finanzierung von Forschung und Lehre an den hessischen Hochschulen?

Mit dem neuen Hochschulpakt 2021 bis 2025 stellt die Hessische Landesregierung für die Hochschulen des Landes mit rd. 11,2 Mrd. € so viele Mittel wie noch nie bereit. Im Rahmen des Hochschulpakts 2016 bis 2020 stand den Hochschulen ein Volumen von rd. 9,2 Mrd. € zur Verfügung. Mit dem neuen Hochschulpakt wurde finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen für fünf Jahre bis ins Jahr 2025 geschaffen. Dazu wurde ein verlässlicher Sockel zur Finanzierung der Hochschulen gebildet, der jedes Jahr um vier Prozent wächst. Dieser Zuwachs geht deutlich über Tarif- und Kostensteigerungen hinaus und gibt den Hochschulen damit den Spielraum, die vereinbarten Ziele zu erreichen, bessere Lehre, mehr Chancengerechtigkeit, bessere Betreuungsrelationen, gute Beschäftigungsverhältnisse und mehr Nachhaltigkeit. Durch den aktuellen Hessischen Hochschulpakt 2021 bis 2025 wird sich die Finanzsituation aller hessischen Hochschulen schrittweise verbessern.

Wiesbaden, 8. März 2021

**Angela Dorn**